

Namentlich in cap. II. weist ferner a erheblich viel mehr auf. Eine grosse Anzahl von Canones fehlen an den entsprechenden Stellen in b. Dass ein späterer Excerptor sich auf diese Weise einer Reihe von Belegstellen selbst beraubte, ist schon an sich ebenso unglaublich, als es Wahrscheinlichkeit für sich hat, dass das canonistische Material sich durch fortgesetzte Studien erweiterte. Hier und da lässt sich wohl aber auch schlagend zeigen, dass in a eben spätere Erweiterungen vorliegen.

Nachdem der Autor auf Grund kirchlicher Belegstellen gezeigt hat, dass die Bischofswahlen der weltlichen Macht nicht unterlägen, führt er auch eine Constitution der Kaiser Karl und Ludwig an¹. In einem folgenden Abschnitt werden die Folgerungen daraus gezogen. In a folgt nun endlich noch c. I, § 16 eine Constitution der Kaiser Ludwig, Otto I. und Heinrich, die aus den Privilegien Ottos und Heinrichs für die römische Kirche entnommen ist und den zur Papstwahl berechtigten Römern die ungestörte Wahl sichert². Dass aber diese ohnehin in a nachhinkende Stelle dem ursprünglichen Text wirklich nicht angehörte, beweist am besten das Folgende: 'Patet quoque christianissimos imperatores Constantinum, Constantem, Valentinum, Theodosium, Archadium, Honorium, Karolum et Ludovicum ceterosque pietate et religione prestantes eandem consuetudinem ab apostolorum temporibus observatam minime violasse. Patet etiam [item] christianissimos imperatores Constantinum Magnum et item Constantinum et Hyrenem et Basilium, Karolum quoque et Ludovicum prefatam electionem saeculari potestati legibus abstulisse'. Ueberall schliesst also die Reihe der vorhergenannten Kaiser mit Ludwig dem Frommen; Otto und Heinrich werden nicht mehr aufgezählt. Ebenso trägt die am Schluss des ersten Capitels in a noch stehende Decretale des Papstes Gelasius³ deutlich den Charakter eines Anhangs, da das Facit des ganzen Abschnitts vom Verfasser eben gezogen ist.

Im Folgenden fällt vor allen Dingen das Fehlen eines grossen Abschnittes in b (§ 4—14) auf. Der Verfasser hatte sich zuletzt gegen Petrus Damiani gewandt, der die Mitwirkung des hl. Geistes wie bei der Taufe, so auch bei dem Abendmahl der Simonisten behauptet hatte. Deusdedit scheint zunächst das erste zuzugeben, denn er wendet sich nur gegen die Gleichstellung von Taufe und Abendmahl. In einem sehr ausführlichen Excursus aber, der nur in a sich findet, bekämpft er

1) Ludov. Pii Capit. eccl. 818—819, c. 2, LL. sect. II, 1, p. 276; Coll. can. IV, c. 146, p. 471. 2) Hlotharii const. Romana a. 824, c. 3, ib. p. 323; Privilegium Ottonis I. bei v. Sickel, Das Privilegium Ottos I. für die römische Kirche, S. 181; vgl. S. 60: 'In electione Romanorum — exilio tradatur'. 3) Epist. XXVII, Thiel, Epistolae pont. Rom. genuinae I, p. 430; Coll. can. IV, c. 43, p. 366.